

# VEREIN GASTHAUS ZUM ENGEL

## Vereinsstatuten

(vom 07. August 2023, Gründungsversammlung)

### 1. Name und Sitz des Vereins

Verein Gasthaus zum Engel, Höfle 47, 9496 Balzers

### 2. Zweck

Wir als Verein möchten einen Gastronomiebetrieb führen und regelmässig Konzerte und andere Veranstaltungen im Engel organisieren. Wir möchten wieder einen Ort der Begegnung schaffen, an dem sich Jung und Alt treffen und austauschen können. Gasthäuser als soziale Begegnungsstätten spielten und spielen eine wichtige, kulturelle und politische Funktion, die in den letzten Jahrzehnten allerdings teilweise einbüssten. Wir möchten den Engel als soziale Begegnungsstätte wiederbeleben und aktiv unseren Beitrag zum Dorfleben leisten.

### 3. Mittel

- Jahresbeiträge Vereinsmitglieder
- Gewinn Gastronomiebetrieb

### 4. Mitglieder

- Vereinsmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen.
- Aufnahmesuche sind an den Vorstand zu richten, dieser entscheidet über die Aufnahme.
- Der Austritt aus dem Verein erfolgt bei nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages.
- Alle Mitglieder haben ein Stimmrecht gehen jedoch keine weitere Verpflichtung ein.

### 5. Mitgliederbeiträge

- Einzelpersonen CHF 130.-
- Familien (Paare) CHF 200.-

### 6. Organe

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

## **7. Die Mitgliederversammlung**

- Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Vereinsmitgliedern und ist das oberste Organ des Vereins.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der Regel in der ersten Jahreshälfte auf Einladung des Vorstandes statt.
- Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder 1/5 der Mitglieder jederzeit einberufen werden.
- Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Traktanden. Einladungen per Email sind gültig.
- Beschlussfähigkeit: Jede ordnungsgemässe einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, wenn die Statuten oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Über Statutenänderungen entscheiden 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Kein Mitglied verfügt über mehr als eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) ist gültig.

## **8. Der Vorstand**

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahre gewählt und besteht aus mindestens fünf Personen. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist bei 2/3 Anwesenheit beschlussfähig.

Der Vorstand ist befugt, über alle Angelegenheiten zu beschliessen und Verfügungen zutreffen.

Die Aufgabe des Vorstands umfasst insbesondere:

- Geschäftsleitung (Betriebsleiter)
- Einberufung und Festlegung der Traktanden der Mitgliederversammlung
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Einsetzen der Kommission zur Erledigung der Geschäfte
- Abschluss von Verträgen (Präsident)
- Verabschiedung des Budget und der Jahresrechnung zu Handen Mitgliederversammlung
- Erstellen des Jahresberichtes zu Handen der Mitgliederversammlung
- Aufnahme neuer Mitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## 9. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und nimmt zum Prüfungsergebnis Stellung.

## 10. Jahresabschluss

Die Bücher werden jeweils auf den 31. Dezember eines Jahres abgeschlossen, die Bilanz gemäss den gesetzlichen Vorschriften und allgemeinen anerkannten kaufmännischen Grundsätzen erstellt. Da die Gründung des Vereins nach dem 30 Juni 2023 erfolgte, werden die Bücher erstmals auf den 31.12.2024 abgeschlossen.

## 11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## 12. Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Jede Leistungspflicht, der dem Verein beigetretenen Personen über die ordentlichen Jahresbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

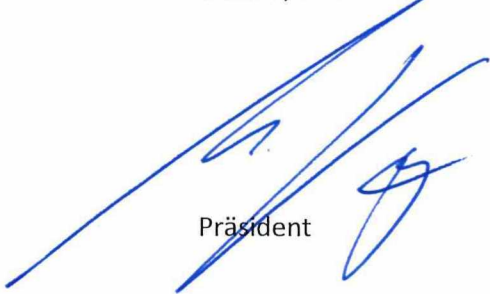
## 13. Auflösung und Liquidation des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheiden 2/3 der Mitglieder. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel werden an die Gemeinde Balzers übertragen. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 07.08.2023 genehmigt und werden per sofort vom Vorstand in Kraft gesetzt.

Balzers, 07.08.2023



Präsident



Vizepräsident